## B) Studienreformkommissionen

Für die Studienreformkommissionen haben sich die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen nach Sichtung der Nominationsvorschläge auf folgende Hochschulvertreter geeinigt:

#### Chemie

#### Professoren:

Sinn (Angewandte Chemie) Hamburg
Nöth (Anorganische Chemie) München (Uni)
Sauer (Organische Chemie) Regensburg
Wagner (Physikalische Chemie) Göttingen

Zusätzlich für den Bereich der Fachhochschulen: Petsch (Organische Chemie) Berlin (Techn. FR)

## Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Lutz Gießen

Studenten:

Neumann Karlsruhe Langner Kaiserslautern

# Wirtschaftswissenschaften

## Professoren:

Weichselberger (Statistik) München (Uni)
Wurdack (Wirtschaftspädagogik) Frankfurt
Albach (Betriebswirtschaft) Bonn
Kantzenbach (Volkswirtschaft) Hamburg
Zusätzlich für die Fachhochschulen:
Wegmann (Volkswirtschaftslehre) Bielefeld

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Boese Berlin (FU)

Studenten:

Kehlenbach Siegen Paschlau Karlsruhe

## Zahnmedizin

#### Professoren:

Voss (Zahnerztl. Prothetik) Köln
Krönke (Zahnerhaltung) Erlangen
Hauser (Kieferorthopädie) Hamburg
Becker (Mund- u.Kieferchirurgie) Münster

#### Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Koblitz Saarland

Studenten:

Grombahl Berlin (FU) Zimmermann Gießen

(1)

9.

## Zur Bildung von Studienreformkommissionen

Vizepräsident Professor Fippinger berichtet über die Beratungen mit den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen über die eingegangenen Nominationsvorschläge für die Ständige Kommission und für die ersten drei Studienreformkommissionen Chemie, Wirtschaftswissenschaften und Zahnmedizin.

#### A) Ständige Kommission

In der Besprechung sei an der beschlossenen Auffassung der WRK festgehalten worden, für die Ständige Kommission nur derzeitige oder ehemalige Vertreter von Hochschulleitungen zu benehnen.

Dementsprechend habe man sich auf folgende Personen geeinigt:

Kunle Baden-Württemberg

Steinmann Bayern
Berger Berlin
Wittkowski Bremen
Fischer-Appelt Hamburg
Knell Hessen

Krüger Niedersachsen
Grotemeyer Nordrhein-Westfalen
Fippinger Rheinland-Pfalz

Faillard Saarland

Behlen Schleswig-Holstein (FRK)

Falls jedoch die KMK daran festhalten sollte, daß von den elf Hochschulvertretern sieben Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten sein müßten, so wird folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

#### Sieben Professoren:

Behlen FRK

Faillerd Saarland

Fippinger Rheinland-Pfalz Grotemeyer Nordrhein-Westfalen

Steinmann Bayern

Kunle Baden-Württenberg Krüger Niedersachsen

### Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:

Bischoff Darmstadt Albrecht Hamburg

Zwei Studenten:

Banzer Frankfurt
Thiem Berlin

#### Diskussion

In der sich anschließenden Diskussion äußern Rektoren/Präsidenten der Gesamthochschulen ihre Verwunderung darüber, daß für die Ständige Kommission kein und für die Fachkommissionen kaum Vertreter von Gesamthochschulen vorgeschlagen worden seien. Sie würden sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß diese Hochschulen Berücksichtigung fänden.

Die Vertreter der Fachhochschulen äußern Bedenken derüber, daß für die Studienreformkommissionen jeweils nur ein zusätzlicher Vertreter der Fachhochschulen vorgeschlagen wurde und daß ohne ein Stimmrecht für diesen eine derartige Mitwirkung nicht annehmbar sei. Es wird derauf hingewiesen, daß einerseits noch völlig ungeklärt ist, ob die zu bearbeitenden Studiengänge in den Kommissionen gleichzeitig oder zeitlich gestuft behandelt werden, und daß andererseits je nach Gegenstand der Arbeit die Vertreter der jeweiligen Studiengänge angemessen berücksichtigt werden sollen, d.h. also bei der Bearbeitung integrierter oder Fachhochschulstudiengänge mehr Vertreter der entsprechenden Hochschultypen einbezogen werden sollen.

#### Beschlußfassung

Das Plenum nimmt abschließend die Listen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt den Mitgliedshochschulen, entsprechend zu nominieren.

10.

## Zur Aufstellung von Studienordnungen

Vizepräsident Professor Fippinger berichtet: Im Juni d.J. fanden erste Gespräche des Präsidiums mit dem Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz zu dem Entwurf des Unterausschusses für Prüfungs- und Studienordnungen "Grundsätze für die Aufstellung von Studienordnungen" und zu dem Entwurf einer Musterstudienordnung statt. Schon das erste Gespräch hatte der Abstimmung mit der Hochschulseite dienen sollen; wegen der grundsätzlichen Problematik bestand das Präsidium darauf, eine Stellungnahme des WRK-Senats zu den Entwürfen der KMK herbeizuführen. Dabei hat das Präsidium deutlich gemacht, daß insbesondere die Ausarbeitung von Musterstudienordnungen Aufgabe der Hochschulen, nicht aber die der Kultusministerkonferenz sei.

In seiner 19. Sitzung hat sich dann der WRK-Senat am 5. September 1977 ausführlich mit dem Verfahren der staatlichen Seite sowie den genannten Entwürfen auseinandergesetzt. Der Senat äußerte dabei die Auffassung, daß das Hochschulrahmengesetz den Hochschulen eindeutig das Recht zuschreibe, im Bereich der Studienreform Vorschläge zu unterbreiten. Da die staatliche Seite gegenteilige Rechtspositionen vertreten würde, bedürfe diese Frage der - eventuell sogar gerichtlichen - Klärung, bevor die Hochschulen zur Zusammenarbeit in diesen Fragen bereit seien. Darüberhinaus äußerte der Senat die Sorge, daß die rechtliche Prüfung durch das zuständige Kultusministerium anhand der "Musterentwürfe" in eine fachliche Aufsicht ausgeweitet würde. Einer solchen Entscheidung jedoch würden die Hochschulen nie zustimmen können.

Außerdem vertrat der Senat die Meinung, daß kein Bedarf für die Vereinheitlichung von Studienordnungen bestehe. Starre einheitliche Studienordnungen für alle Bereiche würden nicht nur die Vielfalt des Lehrangebots und die notwendigen Experimentiermöglichkeiten behindern, sondern auch neue Fächerkombinationen unmöglich machen. Die Studienreform müßte darunter leiden.

Die Vertreter der WRK im Koordinierungsgremium wurden besuftragt, die Zustimmung der staatlichen Vertreter zu der Auffassung des WRK-Senats zu erwirken und erst dann die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Senats zu den einzelnen Grundsätzen und dem Entwurf einer Musterstudienordnung in die weiteren Beratungen des Koordinierungsgremiums einzubringen.

In diesem Sinne berichteten die Vertreter der WRK am 12. September 1977 im Koordinierungsgremium. Eine abschließende Beratung fand dort jedoch nicht statt; die Klärung der Frage sollte in einem Gespräch des Hochschulausschusses mit WRK-Vertretern erfolgen. Bei diesem Gespräch dann gaben die Mitglieder des Hochschulausschusses zu Protokoll, daß ein Genehmigungsvorbehalt der staatlichen Seite für Studienordnungen nur aus rechtlichen und planerischen Gründen sowie aus Gründen im Interesse der Erhaltung der Vergleichbarkeit geltend gemacht werden könne. Die Staatsvertreter fügten hinzu, daß Musterstudienordnungen keine Festschreibung bedeuten, sondern für die Arbeit der Ständigen Kommission für die Studienreform zur Disposition stehen würden.

Den Bedenken der WRK, daß Studienordnungen nun als Instrument für Kapazitätsberechnungen dienen könnten, wurde deutlich widersprochen und gesagt, daß sie nur Basis für die Festsetzung der Regelstudienzeiten wären. Für die Festlegung von Richtwerten für die Kapazitätsberechnungen jedoch seien Studienordnungen ohne Bedeutung. Da nach Auffassung der Hochschulvertreter in diesem Gespräch der Rechtsposition des Senats der WRK nicht Genüge getan wurde, verweigerten die Hochschulvertreter die weitere inhaltliche Diskussion und berichteten über den Stand der Gespräche in einer weiteren Senatssitzung. Der 20. WRK-Senat am 11. Oktober 1977 betonte dann nochmal, daß ein Genehmigungsvorbehalt der staatlichen Seite für Studienordnungen nur aus rechtlichen Gründen geltend gemacht werden könnte, nicht jedoch aus planerischen oder anderen Gründen.

Dieser Rechtsauffassung liegt vor allem der § 59 HRG zugrunde, nach dem der staatlichen Seite let lich eine Rechtsaufsicht zusteht. Für die folgenden Verhandlungen mit dem Hochschulausschuß und it Koordinierungsgremium wurden die Vertreter der Hochschulen gebeten, diese Auffassung noch einmal Protokoll zu geben. Dies ist, wenigstens was den Hochschulausschuß betrifft, inzwischen geschehen Das Koordinierungsgremium tagt erst wieder im Januar 1978. Die Beratungen in der Sache sind mit de Hochschulausschuß abgeschlossen; die meisten Dissense konnten behoben werden, einige wenige bliebe bestehen, z.B. der, daß eine genaue Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Pflicht-, Wahlpflicht- un Wahlbereichen, und diese aufgeteilt auf Grund- und Hauptstudium, in Studienordnungen erfolgen soll Es bleibt zu hoffen, daß der mehrfach untermauerte Dissens noch berücksichtigt wird.

Die zur Beschlußfassung vorgelegte Stellungnahme soll die bisher bei der KMK vertretene Auffassung des Senats bekräftigen.

In der sich anschließenden <u>Diskussion</u> wird Kritik geäußert an dem Verfahren der staatlichen Seite und darauf gedrungen, der KMK gegenüber die Rechtsbedenken aufrechtzuerhalten. Die Erarbeitung von Musterstudienordnungen stelle einen tiefen Eingriff in die Aufonomie dar; dieses Verfahren überlie de facto den Hochschulen nur noch die Aufstellung von Stundentafeln und brächte auch eine Verschul der Lehre mit sich. Die Gefahr einer Fach- und Kapazitätsaufsicht über die vorgeschriebene Rechtsaufsicht hinaus zeichne sich deutlich ab. Ihr müsse acharf entgegengetreten werden. Darüberhinaus wäre eine enge Standardisierung in Studienordnungen auch im Hinblick auf die Vielfalt des Arbeitsmarktes unverantwortlich.

Das Plenum beschließt mit großer Mehrheit unter Streichung des ersten Absatzes der Vorlage und bei Ergänzung des vierten Spiegelstriches folgende Stellungnahme:

"Das Plenum der WRK schließt sich der Auffassung des WRK-Senats an, der gemäß

- Studienordnungen nach § 11 HRG autonome Satzungen der Hochschulen sind;
- allgemeine Grundsätze für die Aufstellung dieser Studienordnungen sowie eine Musterstudienordnung nicht von der staatlichen Seite vorgegeben werden dürfen;
- die Genehmigung einer Studienordnung durch den zuständigen Minister/Senator des Landes ausschließlich aus rechtlichen Gründen versagt werden kann;
- Studienordnungen flexibel gehalten werden müssen, um die Vielfalt des Lehrangebots, die Lehr- und Lernfreiheit zowie die Berücksichtigung neuer Ergebnisse von Forschung und Wissenschaft zu garantieren; auch wegen der Vielfalt des Arbeitsmarktes wäre eine enge Standardisierung unverantwortlich;
- Studienordnungen nicht Selbstzweck sein können, sondern auf der Grundlage der Prüfungsordnungen Inhalt und Aufbau des Studiums regeln (§ 11 HRG).

Im übrigen weist die WRK darauf hin, daß das Land in den autonomen Aufgaben der Hochschulen ausschließlich die Rechtsaufsicht ausübt (§ 59 HRG). Eine weitergehende staatliche Aufsicht ist weder rechtlich zulässig noch tatsächlich geboten."

Diese Stellungnahme wird an eine ad-hoc-Kommission überwiesen, die auf dieser Grundlage eine erweiterte und ergänzte Stellungnahme für den WRK-Senat am 10. Januar 1978 erarbeiten soll. Die sd-hoc-Kommission wird gebildet aus:

Vizepräsident Professor Fippinger (Vorsitz) und den Herren Wildenmann, Lämmert, Grotemeyer, Theiss, Einsele, Kößler.